



## Mitglieder des Rates

Münster, 29.08.2023

### **Beanstandung des Beschlusses des Rates vom 15.02.2023 zur Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Beschluss des Rates vom 15.02.2023 zur Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung) beanstande ich gem. § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.02.2023 auf der Grundlage der Vorlage V/0800/2022 die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)“ beschlossen, die im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 24.02.2023 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Diesen Ratsbeschluss muss ich beanstanden, da er geltendes Recht verletzt.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2023 – 9 CN 2.22 – zur Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg i.Br. ermächtigt das Straßenverkehrsgesetz zur Erhebung von Gebühren für das Bewohnerparken ausschließlich in der Rechtsform einer Rechtsverordnung, eine Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung von kommunalem Satzungsrecht sei nicht vorhanden.

**Michaela Heuer**

Stadthaus 1, Klemensstraße 10

Telefon: 02 51 / 4 92-60 30

Fax: 02 51 / 4 92-77 84

Heuer@stadt-muenster.de  
www.stadt-muenster.de

...

Für die vom Rat der Stadt Münster beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Anwohnerparken fehlt es folglich an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie verstößt gegen die Rechtsformvorgabe des Bundesrechts in § 6 a Abs. 5 a StVG für die kommunale Parkraumbewirtschaftung.

Mit § 6 a Abs. 5 a StVG haben die Bundesländer eine Ermächtigungsgrundlage erhalten, um die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel eigenständig zu regeln. Die Länder können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen, zum Beispiel an Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Subdelegationsermächtigung Gebrauch gemacht und die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Gebührenregelungen auf der Grundlage des § 6 a Abs. 5 a StVG können nach den Vorgaben des Bundesgesetzgebers ausschließlich in Form von Rechtsverordnungen erlassen werden, aber nicht als Satzung, wie das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich entschieden hat.

Damit ist die Satzung bereits aus diesem Grunde – unabhängig von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung – nichtig, was sich auch nicht durch ihre ordnungsgemäße Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung ändert. Aus diesem Verstoß gegen geltendes Recht folgt die Beanstandungspflicht.

Entsprechend der Regelung in § 54 Abs. 2 GO NRW muss sich der Rat zu seiner Sitzung am 20.09.2023 erneut mit der „Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen“ befassen. Ich werde dem Rat mit einer entsprechenden Beschlussvorlage vorschlagen, die Satzung durch eine entsprechende Aufhebungssatzung aufzuheben.

Die Verwaltung beabsichtigt, dem Rat eine neue Gebührenordnung über das Bewohnerparken zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald die schriftliche Begründung des o. g. Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt und ausgewertet werden konnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit will die Verwaltung die weiteren Erkenntnisse aus der Urteilsbegründung, insbesondere zur Berücksichtigung einer Ermäßigung aus sozialen Gründen und zur Höhe der Gebührensprünge in Bezug auf die Länge der Fahrzeuge, für die neue Gebührenordnung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Lewe